

- Ich erhalte für mein Kind **keine Waisenbezüge** oder **Schadenersatzleistungen**
- Ich erhalte für mein Kind Waisenbezüge oder Schadenersatzleistungen in Höhe von monatlich _____ Euro von _____
 ▶ **bitte die Leistungsstelle angeben (Rententräger/Versicherung) ◀**
 Bewilligungsbescheid: ist beigefügt wird nachgereicht.
- Ich habe für mein Kind einen **Antrag auf Waisenbezüge** gestellt am _____
 bei _____
 ▶ **bitte Behörde und Aktenzeichen angeben bzw. Antragsbestätigung nachreichen ◀**

- Ich habe** bisher **keine Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom JobCenter/Sozialamt** erhalten
- Ich erhalte** **Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom JobCenter/Sozialamt**
 Kd.Nr. oder BG-Nr.: _____
 ▶ **bitte den aktuellen Bescheid vorlegen oder nachreichen ◀**
 Ich werde demnächst Hilfen beantragen müssen, weil _____

- Ist das **Kind Ausländer** (außer EU/EWR/Schweiz)
- Nein Ja ▶ **Bitte Aufenthaltstitel vorlegen ◀**
 ▶ **Bei Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU (für EU/EWR/Schweiz) bitte die Nachweise über Einkommen und Krankenkasse vorlegen ◀**

3. Vormundschaft / Beistandschaft / Rechtsbeistand

- Für mein Kind wird **keine Beistandschaft** oder Vormundschaft bei einem Jugendamt oder der AWO geführt.
- Für mein Kind wird eine **Beistandschaft** oder Vormundschaft geführt bzw. wird/wurde beantragt bei:

Behörde/Jugendamt _____ seit: _____ Gesch.-Zeichen _____

- Mein Kind wird durch ein **Rechtsanwaltsbüro** vertreten:

 Name/Anschrift/Aktenzeichen des Rechtsanwaltes

beauftragt mit der Scheidung der Unterhaltsregelung

4. Angaben zum anderen Elternteil

 Name, Vorname _____ Anschrift, ggf. die zuletzt bekannte Anschrift (auch im Ausland) _____

 Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Familienstand _____ Geburtsort /Land _____

 Telefon _____ E-Mail Adresse _____

- Die **Vaterschaft ist anerkannt** oder **festgestellt** ▶ **bitte Urkunde/Urteil/Beschluss vorlegen bzw. nachreichen ◀**
- Die **Vaterschaft ist noch nicht festgestellt**, weil: _____
- Ein **Vaterschaftsfeststellungsverfahren** ist bereits eingeleitet durch/bei _____
- Die **Vaterschaft ist nicht feststellbar** ▶ **bitte Erklärung beifügen oder aufnehmen lassen ◀**
- Das Kind ist oder gilt als ein **eheliches Kind**
- Das Kind gilt als **eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater** des Kindes.
- Eine **Vaterschaftsanfechtungsklage** ist bereits anhängig bei: _____

 Amtsgericht

5. Angaben zum Unterhalt

- Eine Unterhaltsfestsetzung ist bereits erfolgt** und ergibt sich aus einem Beschluss/Vergleich/Urteil oder einer Urkunde des

_____ Behörde (Gericht oder Jugendamt) mit Geschäfts-/Registriernummer

oder durch eine **privatrechtlichen Vereinbarung** ▶ **bitte den Unterhaltstitel im Original vorlegen** ◀

Danach besteht die Verpflichtung, für das Kind **monatlich** _____ **Euro Unterhalt zu zahlen.**

- Eine Unterhaltsfestsetzung erfolgte bisher nicht.**

Ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung ist am _____ gestellt worden beim
Amtsgericht _____ Gesch.-Zeichen: _____

Es ist kein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt worden, weil _____

Weitere Angaben zum anderen Elternteil machen Sie bitte auf der Anlage zum Antrag.

- Der andere Elternteil zahlt**

keinen Unterhalt seit _____ letzte Zahlung am _____ in Höhe von _____ Euro

nur noch **geringeren Unterhalt** in Höhe von _____ Euro seit _____

Es erfolgte eine Vorauszahlung für die Monate _____ in Höhe von _____ Euro

Der andere Elternteil zahlt **an mich** folgende **unterhaltsrelevante Leistungen**:

_____ (z.B. Schulgeld, Kitakosten) ▶ **bitte Nachweise beifügen** ◀

6. Betreuungszeiten des anderen Elternteiles:

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechtes.
 Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
 sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.)

Bitte schriftliche Vereinbarungen in Kopie beifügen.

Das Kind wird vom anderen Elternteil wie folgt betreut :

Montag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Dienstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Mittwoch ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Donnerstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Freitag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Samstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Sonntag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Die Regelung gilt

wöchentlich 14 tällig

es gibt folgende Regelung _____
(ggf. monatliche Auflistung beifügen)

Angaben zu weiteren (gemeinsamen) Kindern des Antragstellers /der Antragstellerin

_____	_____	_____
Name, Vorname(n) des Berechtigten	Geburtsdatum	lebt bei
_____	_____	_____
Name, Vorname(n) des Berechtigten	Geburtsdatum	lebt bei

Bemerkungen:

Bitte folgendes besonders beachten:

Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:

- jede Eheschließung, **auch** wenn der Ehegatte **nicht** der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch in Berlin) und jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der direkte Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- die Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war oder wenn sich dessen
- Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Halbwaisenrente für das Kind
- die Erzielung von Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

Wichtige Hinweise:

Sofern Sie die Zahlung der Leistung auf ein anderes als Ihr eigenes Konto wünschen bzw. ein fremdes Konto angeben, kann die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung an Sie nicht garantiert werden. Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten tragen Sie allein!

Die Leistungen nach dem UVG müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen, Schadensersatzleistungen für das Kind oder Einkünften aus Vermögen und Erträgen aus zumutbarer Arbeit bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen. Über das Eintreffen derartiger Zahlungen werde ich die Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich unterrichten.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem UVG sind zu ersetzen bzw. sind zurückzuzahlen, soweit ich gegen meine Mitteilungspflichten verstoßen habe. Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und die Zahlung eines Bußgeldes nach sich ziehen.

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Auskunft berechtigt sind. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Das Informationsblatt zum Unterhaltsvorschuss und eine Kopie des Antrages habe ich erhalten.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe von meinen Mitteilungspflichten und meiner Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreter des Kindes

Bitte beachten: nachfolgende Anlage ist Bestandteil des Antrages und daher unbedingt auszufüllen!
(ggf. zu Hause ausfüllen und nachreichen)

aufgenommen:

Telefon: (030)

**Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung**

für _____
Name und Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zum anderen Elternteil des Kindes:

Name, Vorname(n)

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen notwendig. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Schulabschluss:

kein Schulabschluss
Schulart nicht bekannt
Gymnasium

Realschule/POS
Gesamtschule
Hauptschule
Sonderschule

Berufsausbildung:

- keine nicht bekannt
- Lehre als _____ abgebrochen
- Fachschulausbildung als _____ abgebrochen
- Studium mit Fachrichtung _____ abgebrochen
- Ausbildung/Studium anerkannt in Deutschland _____
- Ausbildung/Studium dauert noch an bis _____

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

seit/von _____ bis _____

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Nettoeinkommen monatlich ca.: _____ Euro

- Beendigung aufgrund: Kündigung des Arbeitgebers Ablauf eines Zeitvertrages
- Aufgabe der Selbstständigkeit eigene Kündigung

Gründe für die Beendigung (z.B. Betriebsaufgabe oder Betriebsverkleinerung)

- arbeitslos seit _____ Bezug von: ALG ALG II
- arbeitsunfähig erkrankt seit _____ Krankengeld
- erwerbsunfähig seit _____ Rente Sozialhilfe

Leistungsstelle (z.B. Jobcenter, Rententräger): _____

Höhe der Leistungen monatlich ca. _____ Euro (netto)

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit (netto) aus Vermietung/Verpachtung

Nettoeinkommen monatlich ca.: _____ Euro

Erläuterungen: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück - auch im Ausland)

Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Girokonto bei _____
Name der Bank

IBAN (bei deutschen Banken einschließlich DE immer 22 Stellen) _____

BIC _____

Pkw Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert ca.: _____ Euro

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt

Sonstiges (z.B. Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung) _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ Euro
Name, Vorname(n) des Berechtigten Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

_____ Euro
Name, Vorname(n) des Berechtigten Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

_____ Euro
Name, Vorname(n) des Berechtigten Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca. _____

Euro

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein Extrablatt

Ich kann **keine** Angaben machen, weil _____

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Kindes

Information zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das 18. Lebensjahr (= 18. Geburtstag) noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Halbwaisenrente, Kitabeitrag) bezieht.

Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung

- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II bezieht
- oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
- oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist)
- oder Sie - ob verheiratet oder nicht - mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
- sein Bedarf durch den Bezug einer Halbwaisenrente gedeckt ist
- es das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und sein Bedarf aus Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit gedeckt ist

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhaltes abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt. Im Jahr 2019 ergibt das:

	01.01.-30.06.19	ab 01.07.19
- Kinder unter 6 Jahren	160 Euro	150 Euro
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	212 Euro	202 Euro
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	282 Euro.	272 Euro

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder die Halbwaisenrente, die Ihr Kind bezieht, angerechnet.

Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen, werden Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit angerechnet.

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Zahlungen enden, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Für eine weitere Gewährung sind dann ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG notwendig.

5. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnbezirks zu stellen.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- **jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist**
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch in Berlin) und jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der direkte Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- die Unterbringung Ihres Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Halbwaisenrente für das Kind
- die Erzielung von Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

7. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Berlin grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
- oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 6) verletzt worden ist
- oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

8. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Leistungen nach dem SGB II - ALG II oder „Hartz IV“) angerechnet.

9. Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindschaftsrechtliche Beratung/Vertretung bei Ihrem Jugendamt oder bei ausländischen Kindern an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kärntener Str. 23, 10827 Berlin, Telefon (030) 787902-0.